

Bundessozialgericht

Az.: 11 RA 252/73

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 6. Juni 1974

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter Prozeßbevollmächtigter:.....
der Geschäftsstelle

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 9. Mai 1974 durch die Richter H e y e r -Vorsitzender -, Dr. R e i n h o l d und Dr. Z i m m e r sowie die ehrenamtlichen Richter B o r c h e r t und Dr. B o n g a r t für Recht erkannt:

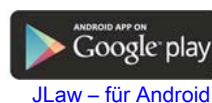
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Juli 1973 aufgehoben, soweit dieses die Berufung der Klägerin zurückgewiesen hat.

Insoweit wird der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-2-

G r ü n d e :

I

Die 1923 geborene Klägerin legte 1941 die Kaufmanns-
gehilfenprüfung ab und war anschließend vorwiegend als
Buchhalterin versicherungspflichtig beschäftigt. Zwischen
1947 und 1955 betrieb sie mit ihrem Ehemann ein eigenes
Unternehmen. Seit 1956 arbeitete sie wieder als kauf-
männische Angestellte. Infolge fehlender Hormontherapie
nach einer Strumektomie im Februar 1968 kam es zu einem
körperlichen und psychischen Zusammenbruch, der zu einer
längeren Arbeitsunfähigkeit der Klägerin führte. Von
Mai 1969 bis Januar 1970 war die Klägerin halbtags als
Buchhalterin bei einem Musikverlag beschäftigt. Aus dem
von der Beklagten wegen eines psycho-physischen Er-
schöpfungszustandes, neurozirkulatorischer Dystonie
und eines Zustandes nach Strumektomie bewilligten Heil-
verfahren wurde die Klägerin am 7. März 1970 als arbeits-
fähig für täglich vier Stunden Büroarbeit entlassen.

Die von der Klägerin im Juni 1970 beantragte Rente wegen
Berufsunfähigkeit lehnte die Beklagte mit Bescheid vom
25. August 1970 ab, weil Berufsunfähigkeit nicht vor-
liege. Die Klage hat das Sozialgericht (SG) München
durch Urteil vom 6. April 1972 abgewiesen. Auf die
Berufung der Klägerin hat das Bayerische Landessozial-
gericht (LSG) die Beklagte verurteilt, Rente wegen Berufs-
unfähigkeit auf Zeit vom 6. August bis 30. September 1970
zu zahlen. Es hat im übrigen die Berufung zurückgewiesen
und ausgeführt: Nach den Bekundungen der medizinischen
Sachverständigen liege keine dauernde Berufsunfähigkeit
vor. Seit September 1970 habe die Klägerin dem Arbeits-
markt wieder zur Verfügung gestanden und seit Oktober 1971,

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

wenn auch mit Unterbrechungen, Halbtagsbeschäftigungen als Bürokraft ausgeübt. Unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Kenntnisse könne die Klägerin auch auf Tätigkeiten im Rahmen der Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufe halbtags verwiesen werden. Dabei sei an Sekretariatsarbeiten, an die Überprüfung von Sach- und Kontokorrentkonten mit den damit zusammenhängenden Arbeiten sowie an Arbeiten der Korrespondenz zu denken. Zur Verrichtung solcher Halbtagsarbeiten sei die Klägerin gesundheitlich in der Lage.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Die Klägerin hat nach Bewilligung des Armenrechts dieses Rechtsmittel gleichwohl eingelegt und zur Begründung vorgetragen: Dem angefochtenen Urteil fehlten die für eine Verweisung auf mögliche Halbtagsstätigkeiten notwendigen tatsächlichen Feststellungen, aus denen entnommen werden könne, daß die Erwerbsfähigkeit der Klägerin bei halbtägiger Verrichtung der genannten Beschäftigungen noch die Hälfte der Erwerbsfähigkeit eines gesunden vergleichbaren Versicherten erreiche. Das LSG sei somit zu Schlußfolgerungen gelangt, ohne erkennbar deren tatsächlichen Voraussetzungen geprüft und festgestellt zu haben.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils,
des Urteils des SG München vom 6. April 1972
und des Bescheides der Beklagten vom
25. August 1970 die Beklagte zur Gewährung
von Rente wegen Berufsunfähigkeit ab Antrag
zu verurteilen.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.



-4-

II

Die Revision ist zulässig; mit ihr wird frist- und formgerecht ein tatsächlich gegebener (BSG 1, 150 /152f7) wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

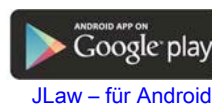
Mit Recht macht die Revision geltend, daß das angefochtene Urteil nicht in dem nach § 136 Abs. 1 Nr. 6 SGG erforderlichem Maße (vgl. SozR Nr. 9 zu § 136 SGG) Entscheidungsgründe enthält; das LSG hat ferner nicht alle tatsächlichen Feststellungen getroffen, auf die es von seinem Rechtsstandpunkt aus ankam, und somit auch § 128 SGG verletzt. Zwar ist dem angefochtenen Urteil zu entnehmen, daß das LSG eine dauernde Berufsunfähigkeit (§ 23 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz -AVG-) im Ergebnis verneint hat; nicht ersichtlich ist jedoch, welche Gründe das LSG insgesamt zu dieser Auffassung bewogen haben. Aus dem Urteil ergibt sich nicht, daß die nach § 23 Abs. 2 AVG rechtserheblichen Anspruchsvoraussetzungen hier fehlen. So ist bereits offengeblieben, was nach Ansicht des LSG als bisheriger Beruf der Klägerin anzusehen ist und inwieweit die Klägerin noch in der Lage ist, diesen Beruf auszuüben. Es mag sein, daß das LSG Ausführungen dazu für entbehrlich gehalten hat, weil die Klägerin jedenfalls noch andere Verweisungstätigkeiten halbtags auszuüben vermöge. Dann hätte das LSG jedoch darlegen müssen, daß die Erwerbsfähigkeit der Klägerin in einem solchen Halbtagsberuf mindestens die Hälfte der Erwerbsfähigkeit eines mit ihr vergleichbaren gesunden Versicherten i.S. von § 23 Abs. 1 Satz 1 AVG erreicht. Hierzu ist im angefochtenen Urteil nichts gesagt. Das ist aber nicht selbstverständlich. Wird etwa als bisheriger Beruf der Klägerin i.S. des § 23 Abs. 2 AVG der Beruf der Maschinenbuchhalterin zugrundegelegt und hiernach die Erwerbsfähigkeit der Vergleichsperson

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

bestimmt, so ist fraglich, ob eine halbtägige Verweisungstätigkeit in sonstigen Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufen der Klägerin mindestens die Hälfte des Verdienstes der maßgebenden Vergleichsperson verschaffen könnte. Der nach § 23 Abs. 2 Satz 1 AVG erforderliche Vergleich zwischen der Erwerbsfähigkeit der Klägerin und der der Vergleichsperson ist vom LSG nicht vorgenommen worden; jedenfalls enthält das Urteil hierzu weder tatsächliche Feststellungen noch rechtliche Erwägungen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die der Vorschrift des § 136 Abs. 1 Nr. 6 SGG nicht genügende Urteilsbegründung immer auch einen absoluten Revisionsgrund i.S. der §§ 551 Nr. 7 Zivilprozeßordnung, 202 SGG bildet. Denn auch wenn man das verneint, läßt sich nicht ausschließen, daß das Urteil des LSG, zumal ausreichende tatsächliche Feststellungen fehlen, auf dem gerügten Verfahrensmangel beruht. Das Urteil des LSG ist deshalb aufzuheben, soweit es die Berufung der Klägerin zurückgewiesen hat. Insoweit ist der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen, da der Senat selbst nicht abschließend in der Sache entscheiden kann.

Bei seiner erneuten Entscheidung hat das LSG auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden.

